

RS UVS Kärnten 2004/04/30 KUVS-327/7/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2004

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte die Beschädigung am Pkw des Unfallgegners im Zuge der nach der Kollision vorgenommenen Besichtigung nicht wahrgenommen und ist ihm der Sachschaden selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zwingend erkennbar gewesen, ist dem Beschuldigten sein Verhalten, nämlich, das Verlassen der Unfallstelle nach Besichtigung der Fahrzeuge ohne Feststellung eines Schadens und ohne Datenaustausch, in subjektiver Hinsicht nicht vorzuwerfen und das Verfahren daher einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verkehrsunfall und Sachschaden, subjektive Tatseite, kein Datenaustausch, Beschädigung an Pkw, Verlassen der Unfallstelle ohne Datenaustausch, Nichtwahrnehmung der Beschädigung bei Besichtigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at